Sächsischer Landtag
4. Wahlperiode

Drucksache 4/ 9218

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: **Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft – Zukunft, Kontrolle und Steuerung einer Sachsen LB AG durch den Aktionär Freistaat Sachsen und den Sächsischen Landtag (1)**

Bezug: Beigefügter Brief an den Finanzminister Horst Metz und an alle Abgeordneten der demokratischen Fraktionen vom 15.06.2007

1. Warum und auf wessen Veranlassung hin sind Parlament und HFA ausschließlich über diejenigen zwingenden Änderungen bestehender sächsischer Gesetze unterrichtet worden, die für eine Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft erforderlich sind?

2. Warum ist das Parlament nicht über die darüber hinausgehenden, offenbar doch sehr konkreten Vorstellungen von Staatsregierung (SMF) und SFG zur Zukunft der Sachsen LB AG und insbesondere zu deren künftigen konzernrechtlichen Einbindung in eine Managementholding unterrichtet worden?

3. Dem HFA ist (erst auf Rückfrage) ein rudimentärer Satzungsentwurf für eine Sachsen LB AG vorgelegt worden. In Ihrer Befragung vor dem HFA haben sowohl Herr Hoof, als auch Herr Süß die Frage danach verneint, ob diese Satzung mit ihnen abgestimmt worden ist. Frage: Hat die Staatsregierung und wann hat sie den Satzungsentwurf, der dem Parlament vorgelegt wurde, mit anderen Anteilseignern der Sachsen LB und oder mit möglichen späteren Aktionären der Sachsen LB AG (namentlich: Vertretern der WestLB AG) abgestimmt und wenn nein: warum nicht?

4. Welche(s) Modell (e) für eine zukünftige Konzerneinbindung der Sachsen LB wurde(n) in der Anteilseignerversammlung des SFG im März 2007 vorgestellt und diskutiert bzw. sind dem Anteilseigner Freistaat Sachen bekannt und wie sieht (sehen) (die) das Modell(e) konkret als Grafik(en) aus?

5. Ist es richtig, dass in den(m) Modell(en) schematisch dargestellt wird, dass die jeweiligen Eigner von Sachsen LB und West LB in Zwischenholdings zusammengefasst werden und diese Zwischenholding sodann Gesellschafter einer Managmentholding wird und dass die eigentlichen Banken (Sachsen LB AG, WestLB AG) dann von dieser Managementholding gehalten werden sollen?

Dresden, 22. Juni 2007

Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 25. JUNI 2007 Ausgegeben am: 03. SEP. 2007

Karl Nolle, MdL – Bärensteiner Str. 30 – 01277 Dresden – 0351-3187013

Durch Boten

Herrn Staatsminister
Dr. Horst Metz
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1

01097 Dresden

Gleichlautend an:

Fax 0341-2712599
Herrn
Joachim Hoof
Vorstandsvorsitzender
der Sachsen-Finanzgruppe
Humboldtstr. 18
04105 Leipzig

15.6.07

Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft
Hier: Gesetzentwurf, Anhörung im Haushalts- und Finanzauschuss des SLT

Sehr geehrter Herr Dr. Metz,
sehr geehrter Herr Hoof,

als Vertreter der Anteilseigner (Freistaat Sachsen, SFG) der Landesbank Sachsen spreche ich Sie an. Nach einer Umwandlung der Sachsen LB in eine AG vertreten Sie in einem ersten Schritt die Gründer & Aktionäre einer Sachsen LB AG. Federführend für den Gesetzentwurf zur Umwandlung wie er am 08.03.2007 in das Parlament eingebracht worden ist, war das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Das Umwandlungsgesetz schafft zunächst die rein formalen Voraussetzungen zur Umwandlung der Sachsen LB in eine AG. Hierfür ist die Zustimmung des Sächsischen Landtages erforderlich.

Ich vermag mir nicht vorzustellen, dass der Sächsische Landtag dem Gesetz zustimmt, wenn nicht zuvor die künftigen Aktionäre des Sachsen LB AG, der Freistaat Sachsen (vertreten durch das SMF) und der SFG, klare Aussagen treffen zur Zukunft der Bank und zur künftigen Konzernstruktur der Sachsen LB AG.
Auf Basis der heute verfügbaren Informationen kann das Parlament dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Umwandlung auf keinem Fall zustimmen und dies gleich aus mehreren Gründen:

- Wesentlicher Anteilseigner (direkt und indirekt über den SFG) der Sachsen LB ist der Freistaat Sachsen. Bei der Beteiligung des Freistaates an der Sachsen LB handelt es sich um öffentliches, sächsisches Vermögen für das Regierung und Landtag dem sächsischen Bürger gegenüber verantwortlich sind. Dieser Verantwortung kann das Parlament solange nicht nachkommen, wie es zur Zustimmung zum Gesetz gebeten wird, aber keine verbindlichen Aussagen über die (geplante) Zukunft der Sachsen LB AG erhält.

- Nach heutiger Sachlage kann das Sächsische Parlament nur noch einmal auf die Zukunft der Sachsen LB Einfluss nehmen, da nach der erfolgten Umwandlung der Sachsen LB in eine AG künftig die Aktionäre das Schicksal der Bank bestimmen werden. Es ist nicht absehbar, dass das Parlament künftig Einfluss nehmen kann auf die Entscheidungen der künftigen Aktionäre der Sachsen LB AG. Auf diesen Punkt hatte bei der Anhörung im HFA am 25.04.2007 kein anderer als Herr Dr. Krebs vom Sächsischen Landesrechnungshof hingewiesen. Daher ist es völlig legitim, wenn die Mitglieder des Landtages diese einmalige Einflusschance auch tatsächlich nutzen, um zu verhindern, dass öffentliches Vermögen unter die Räder kommt..

- Weder im Gesetzestext, noch in den überreichten Erläuterungen sind inhaltliche Aussagen darüber enthalten, wie die Zukunft der Sachsen LB AG aussehen soll und wer die Sachsen LB AG künftig steuern und kontrollieren wird. – Während im Gesetz nur von der reinen Rechtsformumwandlung die Rede ist, wird erst bei genauer Lektüre des ebenfalls zu ändernden „Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen“ deutlich, dass es bei der derzeitigen Konzernstruktur (Freistaat und SFG als Gesellschafter der Bank) offenbar nicht bleiben soll („Die SFG k a n n sich an der SLB AG u n d a n s o n s t i g e n Unternehmen beteiligen…“). – Wie ich zwischenzeitlich in Erfahrung bringen konnte, ist der Anteilseignerversammlung des SFG im März ein Modell vorgelegt worden, das weitgehende Zukunftsentscheidungen beeinhaltet:

  So sollen die Aktionäre der WestLB AG in einer Zwischenholding zusammengefasst werden, genauso wie die Aktionäre der Sachsen LB. Beide Zwischenholdings sollen dann (natürlich ihrem Gewicht nach) Gesellschafter einer Management Holding werden, an der wiederum die WestLB AG und die Sachsen LB AG angebunden werden.

- Soweit es bei den Gesellschaftern und künftigen Aktionären einer Sachsen LB, dem Freistaat und dem SFG, tatsächlich diese Überlegungen geben sollte, bin ich zutiefst überrascht, dass der Sächsische Landtag über diese Überlegungen nicht unterrichtet ist und der vorliegende Gesetzentwurf die Mitglieder des Landtages im Glauben lässt, dass es **nur** um eine Rechtsformumwandlung geht (ohne jeglichen Hinweis, dass auch eine Änderung der Konzernstruktur beabsichtig ist). Folge dieser Änderung der Konzernstruktur wird fehlender Einfluß vom Freistaat Sachsen und SLT auf die Zukunft der Bank sein.

- Weiter ist zu vernehmen, dass der Freistaat Sachsen beabsichtigt, seine in 2005 einseitig erbrachte Kapitalerhöhung (€ 300 Mio.) im Wege der Umwandlung / Konzernrestrukturierung der Sachsen LB zurück zu fordern. Ebenso gibt es Hinweise, dass auch der SFG sich von den Anteilen an der Sachsen LB trennen möchte, die er vom Zweckverband der sächsischen Sparkassen erworben hat. Sollten beide Informationen wirklich zutreffen, wovon ich im Moment ausgehen muss, so stellen sich für die Zukunft der Bank und den Einfluss des Freistaates auf diese Landesbank Sachsen AG doch eine ganze Reihe von Fragen.

Daher möchte ich zunächst danach fragen, welchen Sinn es macht, dass sächsische Kommunen und der Freistaat Sachsen über drei Konzernebenen (SFG, Zwischenholding, Managment-Holding) marginale Anteile an einer Landesbank halten sollen, die sich zwar Landesbank Sachsen AG nennt, aber nicht mehr unter messbarem sächsischem Einfluss steht. Dann kann sich der Freistaat doch gleich an der Landesbank Vorarlberg von Österreich beteiligen.

Eine Beteiligung von Kommunen und Freistaat an einer öffentlichen Bank / einer Landesbank macht doch nur solange Sinn, wie die öffentliche Hand des Freistaates auch Einfluss nehmen und Kontrolle ausüben kann. Werden Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten durch verschachtelte Konzernstrukturen soweit reduziert bzw. zerstört, dass diese faktisch nicht mehr vorhanden sind, ist nicht mehr erkennbar, welchen Sinn und Mehrwert eine Beteiligung an der Sachsen LB AG dann noch haben soll. Ich weiß auch nicht wie man eine solche mit Haushaltsmitteln gehaltene Beteiligung den Bürgern und Bürgerinnen gegenüber noch rechtfertigen kann.

In der Vergangenheit habe ich wiederholt auf Missstände und Versäumnisse in der Sachsen LB und deren Aufsicht hinweisen müssen. Zuletzt durfte ich aber auch feststellen, dass die Bank offenbar auf einem guten Wege ist, sich von den Altlasten zu befreien und sich erfolgreich an einer neuen Geschäftsstrategie orientiert, was auch sicherlich die Entscheidung von S&P beeinflusst hat, das Rating der Bank in Richtung A anzuheben.

Sicherlich bin ich nicht gegen eine Umwandlung der Sachsen LB in eine AG, im Gegenteil. Von einer Sachsen LB AG verspreche ich mir insbesondere höhere Transparenz, höhere Verantwortlichkeiten der Kontrollorgane und somit eine verbesserte Kontrolle. Hierzu müssen aber auch die Möglichkeiten aus Aktiengesetz und Corporate Governance Codex ausgeschöpft werden. Eine Umwandlung befürworte ich schon deshalb, weil eine Anstalt des öffentlichen Rechts (wie die Sachsen LB) üblicherweise gesteuert wird wie ein Club, bei dem sich die Clubmitglieder nicht wagen, einander auf die Füße zu treten. Schließlich sieht man sich ja in einem anderen politischen Club mit anderer Rollenverteilung wieder. Störe mich nicht in meinem Club und ich störe dich nicht in deinem Club – so funktioniert leider die Aufsicht bei öffentlichen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland.

Es wurde im Freistaat Sachsen lange um die sächsische Verbundlösung, den heutigen SFG gerungen. Nach dem oben genannten, der Anteilseignerversammlung des SFG vorgelegten Organigramm, sind die in der SFG vereinigten sächsischen Sparkassen künftig dem Grunde nach genauso weit von der Sachsen LB entfernt wie von der HSH Nordbank AG, der BayernLB oder der LBBW. Was wird dann aus dem Verbundgedanken? Kann es sein, dass eine Ostsächsische Sparkasse Dresden – durch wiederholte Fusionen groß geworden – dann ihre große Stunde wittert? Sachsen LB AG weit weg und OSD ganz nah?

Der Freistaat Sachsen hat sich mit maßgeblichem Engagement des ehemaligen MP Prof. Biedenkopf 1992 entschieden, eine eigene Landesbank zu gründen und sich nicht einer westdeutschen Landesbank anzuschließen. Hierfür gab es seinerzeit gute Gründe. Durch

hausgemachte Probleme bei der Bank und deren Aufsicht hat es in den letzten Jahren Stress um die Landesbank gegeben, der das Parlament zum Handeln und zum Einsetzen eines Untersuchungsausschusses gezwungen hat. Erst Skandale, politischer und öffentlicher Druck haben die Landesbank und deren Aufsicht zum Einlenken und Umkehren bewegt. Die Früchte dieser Veränderungen sehen wir heute in der Ergebnisverbesserung und in der Ratingverbesserung.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß das Parlament ohne eigenes Nachdenken einem Umwandlungsgesetz zustimmt, wenn die Intention der Umwandlung primär darin besteht, mit öffentlichen Mitteln erworbene Aktienanteile soweit fungibel zu machen, dass man diese hin- und herschieben und veräußern kann und am Ende der Tage der Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen nur noch Ur-Ur-Großväter einer Sachsen LB AG sind, denen sämtliche Zähne sowie der Zahnersatz abhanden gekommen sind und denen daher jegliche Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten genommen wurden.

Wo öffentliche Gelder im Einsatz sind, muss auch eine öffentliche Kontrolle stattfinden können und diese obliegt in letzter Instanz dem Parlament.

In dem vorgelegten Modell werden die heutigen Träger der Sachsen LB (Freistaat und SFG) von der Bank über drei Konzernstufen getrennt. Mit jeder Konzernstufe nehmen Einflussnahmemöglichkeiten von Sachsen und SFG ab.

Wer verfolgt warum die Intention die heutigen Gesellschafter der Bank und die Bank soweit von einander zu trennen?

Sicher, das SMF hätte sich der Aufgabe und Verantwortlichkeit als Rechtsaufsicht entledigt – eine Aufgabe, die das SMF in den letzten Jahren ja nicht gerade mit Glanzleistungen erfüllte. Auch die Sachsen LB selbst könnte ein Interesse daran haben, die politischen Einflussnahmemöglichkeiten zu reduzieren. Wir wissen ja, dass die Sachsen LB schon bisher der Meinung war, den laufenden Untersuchungsausschuss nicht ernst nehmen zu müssen und an der Nase herum führen zu können.

Wenn es bewusste Intention ist, die Bank und ihre heutige Gesellschafter / Träger konzernrechtlich weit voneinander zu trennen, dann frage ich mich, warum man dann nicht gleich dem Beispiel des Berliner Senates folgt und die Sachsen LB öffentlich und zwar im Bieterverfahren zum Verkauf anbietet. Von einer verschachtelten mittelbaren Beteiligung an einer Sachsen LB AG über SFG, Zwischenholding und Management-Holding haben weder Unternehmen noch Bürger im Freistaat erkennbare Vorteile zu erwarten. Ich frage mich auch, wie man das öffentlich und haushaltsrechtlich begründen will, dass der Freistaat am Ende der Tage noch einen kleinen, verwässerten Anteil an einer Sachsen LB AG halten soll. Es wird doch niemand behaupten, dass eine Sachsen LB AG die soweit von ihren mittelbaren Gesellschaftern Freistaat und sächsischen Kommunen entfernt ist, die Erfüllung von Strukturaufträgen für den Freistaat Sachsen als eine ihrer Kernaufgaben ansehen wird.

Erhebliche Zweifel hege ich auch, ob es im Interesse der Bank liegt und im Interesse ihrer an Haushaltsgebote gebunden öffentlichen Gesellschafter, wenn die Sachsen LB unter Ausschaltung von Wettbewerb mit einer WestLB verbunden werden soll. Mitte 2005 mag es gute Gründe gegeben haben, eine derartige Perspektive zu verfolgen (aufgedeckte Skandale, Ratingthema etc.). Heute stellen sich aber die Zukunftsaussichten für die Sachsen LB deutlich erfreulicher dar. Daher kann man mit gutem Recht die Frage stellen, ob Sachsen LB tatsächlich einen Bank-Partner braucht und wenn ja, welchen.und zu welchen Bedingungen.

Deshalb frage ich, die Landesregierung, die SFG und die im SFG verbundenen Kommunen und Sparkassen:

- Brauchen wir im Freistaat Sachsen eine eigene Landesbank, die sich primär den Interessen der sächsischen Bürger, Unternehmen und Sparkassen verpflichtet fühlt?

- Gibt es nach der Ergebnis- und Ratingverbesserung der Sachsen LB eine erkennbare Not, warum diese dringend einen anderen Partner und weitere Aktionäre benötigt?

- Ist die WestLB tatsächlich der Kandidat für eine Traumhochzeit der Sachsen LB vor laufender Kamera bei Linda de Mol? Und: Wer ist hier denn der Heiratsvermittler (die Bank oder die Staatsregierung) und warum und weshalb?

- Macht es Sinn eine Sachsen LB AG quasi zu fusionieren mit einer WestLB AG, wenn wir doch heute wissen, dass sich die Anteilseignerstruktur der WestLB AG ändern wird, weil das Land NRW sich zurückziehen möchte?

- Welcher der gegenwärtigen Gesellschafter der Sachsen LB will sich im Gefolge der Umwandlung von seinen Anteilen bei der Sachsen LB zurückziehen? Beabsichtigt der Freistaat Sachsen tatsächlich seine Kapitalspritze von 2005 (€ 300 Mio.) abzuziehen? Wollen die am SFG beteiligten Kommunen tatsächlich ihre Anteile an der Landesbank aus dem Auskauf des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkasse versilbern?

- Wie wollen Sie vor Ihren Anteilseignern und Bürgern erklären, dass Sie einen Aktienverkauf der Sachsen LB AG vornehmen wollen, ohne vorher einen Wettbewerb durchgeführt zu haben?

- Wie können Sie sicherstellen, dass ein derartiger Aktienverkauf ohne Wettbewerb dem Gebot des sparsamen Haushaltens nicht entgegensteht?

- Wie wollen Sie sicherstellen, dass den sächsischen Kommunen, dem Freistaat Sachsen und dem Sächsischen Landtag wenigstens Mitspracherechte an einer Bank eingeräumt werden, die auch künftig den Namen des Landes (Sachsen LB AG) tragen soll und deren Grundkapital anteilig aus öffentlichen Geldern von Freistaat und sächsischen Kommunen stammt?

- Gibt es bereits, und seit wann, und durch wen, mit der WestLB AG vorverhandelte oder ausverhandelte Vereinbarungen über die verschachtelten Beteiligung der Sachsen LB AG, des SFG und der WestLB AG über Zwischenholding und Management-Holding?

Auf Ihre Antworten bin ich sehr gespannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Nolle, MdL

cc. Thomas Jurk, Minister für Wirtschaft und Arbeit
Sächsischer Rechnungshof, Dr .Peter-Peer Krebs

SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 03. September 2007
L/K/44-VV9200-33/28-34559

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/9218
Thema: Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft – Zukunft, Kontrolle und Steuerung einer Sachsen LB AG durch den Aktionär Freistaat Sachsen und den Sächsischen Landtag (1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Warum und auf wessen Veranlassung hin sind Parlament und HFA ausschließlich über diejenigen zwingenden Änderungen bestehender sächsischer Gesetze unterrichtet worden, die für eine Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft erforderlich sind?

Frage 2:
Warum ist das Parlament nicht über die darüber hinausgehenden, offenbar doch sehr konkreten Vorstellung von Staatsregierung (SMF) und SFG zur Zukunft der Sachsen LB AG und insbesondere zu deren künftigen konzernrechtlichen Einbindung in eine Managementholding unterrichtet worden?

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 5644000 / Telefax: 0351 5644009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: http://www.smf.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 2:

Die Antwort erfolgt vor dem zeitlichen Hintergrund des zum 22.06.2007 - Datum der Kleinen Anfrage - noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) in eine Aktiengesellschaft, das zwischenzeitlich mit Verabschiedung des Gesetzes durch den Sächsischen Landtag vom 04. Juli 2007 abgeschlossen wurde.

Weiter ist aktuell darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer der Sachsen LB eine Vereinbarung mit den Eigentümern der Landesbank Baden-Württemberg zur Übertragung der Anteile an der Sachsen LB auf die LBBW am 26. August 2007 abgeschlossen haben, so dass die Frage 2 gegenstandslos geworden ist, soweit sie eine Beteiligung der WestLB AG an der Sachsen LB zum Gegenstand hat oder diese voraussetzt.

Gegenstand der parlamentarischen Befassung war der Gesetzentwurf zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze. Die Hintergründe dieses Gesetzesentwurfs – u. a. die Möglichkeit zu verbessern, attraktive strategische Partner für die Landesbank zu gewinnen – wurden in der Gesetzesbegründung und in den parlamentarischen Beratungen ausführlich dargelegt.

Es gab Kontakte von Vertretern der Staatsregierung, der Sachsen-Finanzgruppe und der Sachsen LB mit möglichen Partnern, die unter dem Gebot der Vertraulichkeit stehen und auch noch nicht derart konkret bzw. verbindlich waren, dass hierüber eine Unterrichtung des Parlaments bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses angezeigt war. Die kommunalen Anteilseigner der SFG und die Staatsregierung stehen einer Beteiligung eines attraktiven strategischen Partners an der Sachsen LB positiv gegenüber.

Bei den intern erfolgten Überlegungen zur Zukunft der Sachsen LB – auch im Hinblick auf mögliche Beteiligungskonzepte – handelt es sich um Bereiche, die die Willensbildung der Exekutive betreffen und mithin den vertraulichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen sind. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 17. Juli 1984

(BVerfGE 67, 100) festgestellt, dass die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen solchen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraussetzt. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Eine weitergehende Beantwortung wird daher gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgelehnt.

Im Übrigen wird auf den beschlossenen Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion verwiesen (Drs. 4/9297 zu Drs. 4/8220).

Frage 3:
Dem HFA ist (erst auf Rückfrage) ein rudimentärer Satzungsentwurf für eine Sachsen LB AG vorgelegt worden. In Ihrer Befragung vor dem HFA haben sowohl Herr Hoof, als auch Herr Süß die Frage danach verneint, ob diese Satzung mit ihnen abgestimmt worden ist. Frage: Hat die Staatsregierung und wann hat sie den Satzungsentwurf, der dem Parlament vorgelegt wurde, mit anderen Anteilseignern der Sachsen LB und oder mit möglichen späteren Aktionären der Sachsen LB AG (namentlich: Vertretern der WestLB AG) abgestimmt und wenn nein: warum nicht?

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18.04.2007 den Entwurf einer Satzung für eine in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Sachsen LB „(Arbeitsstand: 18.04.2007)“ an den Haushalts- und Finanzausschuss übersandt. In dem Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständigen Gremien für die Feststellung der Satzung noch nicht beteiligt worden sind. Es sei nämlich zu beachten, dass die diesbezüglichen Vorschriften erst nach entsprechenden Landtagsbeschlüssen einschließlich der Verkündung des Landesbank Sachsen Umwandlungsgesetzes in Kraft treten würden. Die Gründungssatzung für die Sachsen LB AG wurde in der Sitzung der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe am 16.07.2007 abschließend beraten. Nachfolgend wurde am gleichen Tag die Satzung für die Sachsen LB AG beschlossen.

Darüber hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit einem Schreiben vom 19.07.2007 an den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses unverzüglich informiert.

Frage 4:
Welche(s) Modell (e) für eine zukünftige Konzerneinbindung der Sachsen LB wurde(n) in der Anteilseignerversammlung des SFG im März 2007 vorgestellt und diskutiert bzw. sind dem Anteilseigner Freistaat Sachen bekannt und wie sieht (sehen) (die) das Modell(e) konkret als Grafik(en) aus?

Frage 5:
Ist es richtig, dass in den(m) Modell(en) schematisch dargestellt wird, dass die jeweiligen Eigner von Sachsen LB und West LB in Zwischenholdings zusammengefasst werden und diese Zwischenholding sodann Gesellschafter einer Managmentholding wird und dass die eigentlichen Banken (Sachsen LB AG, WestLB AG) dann von dieser Managementholding gehalten werden sollen?

Zwischen den Anteilseignern wurde in der Tagung der Anteilseigner der Sachsen-Finanzgruppe am 22./23. März 2007 folgendes Holding-Modell diskutiert: Die Anteilseigner der Sachsen LB – also der Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe – könnten mit den Anteilseignern der WestLB AG eine Gesellschaft gründen, die ihrerseits sowohl die WestLB AG als auch eine Sachsen LB AG hält. Für zusätzliche „Zwischenholdings" – einerseits von den Anteilseignern der WestLB AG, andererseits von den Anteilseignern der Sachsen LB – gibt es keine Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Helma Orosz